

Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

(2002/C 75 E/17)

KOM(2001) 664 endg. — 2001/0270(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 29. November 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29, Artikel 31 und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Rassismus und Fremdenfeindlichkeit stellen unmittelbare Verstöße gegen die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit dar, auf die sich die Europäische Union gründet und die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind.
- (2) In dem Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts⁽¹⁾, den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere vom 15./16. Oktober 1999⁽²⁾, der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. September 2000⁽³⁾ und der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die halbjährliche Aktualisierung des Anzeigers der Fortschritte bei der Schaffung eines „Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ in der Europäischen Union (zweites Halbjahr 2000)⁽⁴⁾ werden einschlägige Maßnahmen gefordert.
- (3) Die gemeinsame Maßnahme 96/443/JI vom 15. Juli 1996 betreffend die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit⁽⁵⁾, die der Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen hat, muss durch zusätzliche Legislativvorschläge ergänzt werden, die der Notwendigkeit einer weiteren Annäherung der Rechtsvorschriften und Regelungen der Mitgliedstaaten Rechnung tragen und mit denen sich die unterschiedlichen rechtlichen Ansätze in den Mitgliedstaaten, die eine effiziente justizielle Zusammenarbeit behindern, überwinden lassen.
- (4) Die Evaluierung der gemeinsamen Maßnahme von 1996 und der Arbeiten anderer internationaler Gremien wie des Europarats haben gezeigt, dass sich die justizielle Zusammenarbeit in einigen Bereichen teilweise noch schwierig

gestaltet und das Strafrecht der Mitgliedstaaten weiter angeglichen werden muss, damit umfassende, klare Rechtsvorschriften zur wirksamen Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit eingeführt werden können.

- (5) Damit in allen Mitgliedstaaten dieselben Handlungen unter Strafe gestellt und für natürliche und juristische Personen, die derartige Straftaten begangen haben oder dafür verantwortlich sind, wirksame, angemessene und abschreckende Strafen und Sanktionen vorgesehen werden, bedarf es eines gemeinsamen EU-weiten strafrechtlichen Ansatzes zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.
- (6) Bei der Verhängung von Strafen für gewöhnliche Straftaten sind rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe als erschwerender Umstand zu berücksichtigen; dies wäre nicht nur eine unmittelbare Antwort auf die Urheber derartiger Straftaten, sondern hätte auch abschreckende Wirkung.
- (7) Die Begehung einer rassistischen oder fremdenfeindlichen Straftat bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ist als erschwerender Umstand einzustufen, weil sie mit Missbrauch verbunden und besonders zu verurteilen ist.
- (8) Es ist sicherzustellen, dass die Ermittlungen und die strafrechtliche Verfolgung rassistischer und fremdenfeindlicher Straftaten nicht davon abhängig gemacht werden, ob die Opfer Anzeige erstatten oder Klage erheben, weil sie häufig besonders gefährdet sind und vor gerichtlichen Schritten zurückschrecken.
- (9) Die justizielle Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten sollte durch Festlegung klarer Regeln für die gerichtliche Zuständigkeit und die Auslieferung gefördert werden, um eine wirksamere Bekämpfung rassistischer und fremdenfeindlicher Straftaten zu ermöglichen.
- (10) Zu diesem Zweck sollen operationelle Kontaktstellen für den Informationsaustausch eingerichtet oder der bereits bestehende Kooperationsmechanismus genutzt werden.
- (11) Alle Mitgliedstaaten haben das Übereinkommen des Europarats vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten ratifiziert. Die in Durchführung dieses Rahmenbeschlusses verarbeiteten personenbezogenen Daten werden nach Maßgabe der Grundsätze dieses Übereinkommens geschützt.

⁽¹⁾ ABl. C 19 vom 23.1.1999, S. 1.

⁽²⁾ <http://ue.eu.int/en/Info/eurocouncil/index.htm>

⁽³⁾ ABl. C 146 vom 17.5.2001, S. 110.

⁽⁴⁾ KOM(2000) 782 endg.

⁽⁵⁾ ABl. L 185 vom 24.7.1996, S. 5.

- (12) Die Mitgliedstaaten können nicht hinreichend dafür sorgen, dass Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in allen Mitgliedstaaten mit wirksamen, angemessen und abschreckenden Strafen geahndet werden, und die justizielle Zusammenarbeit durch Beseitigung möglicher Hindernisse in ausreichendem Maße verbessern und fördern. Es bedarf dazu gemeinsamer, miteinander zu vereinbarenden Regeln. Diese Ziele sind deshalb besser auf Unionsebene zu verwirklichen. Die Union kann in Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 2 EU-Vertrag, wie in Artikel 5 EG-Vertrag bestimmt, geeignete Maßnahmen treffen. Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Maßnahmen in Übereinstimmung mit letztgenanntem Artikel nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (13) Dieser Rahmenbeschluss berührt die Befugnisse der Europäischen Gemeinschaft nicht.
- (14) Die gemeinsame Maßnahme 96/443/JI soll aufgehoben werden, da sie mit dem Vertrag von Amsterdam, der Richtlinie des Rates 2000/43/EG vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft ⁽¹⁾ und diesem Rahmenbeschluss hinfällig geworden ist.
- (15) Der Rahmenbeschluss achtet die Grundrechte und trägt den Grundsätzen Rechnung, die insbesondere im Europäischen Übereinkommen zum Schutze der Menschenrechte, vornehmlich in den Artikeln 10 und 11, und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Kapitel II und VI, anerkannt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Gegenstand

Der Rahmenbeschluss enthält Bestimmungen zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten und für die engere Zusammenarbeit der Justiz- und sonstigen Behörden der Mitgliedstaaten betreffend rassistische und fremdenfeindliche Straftaten.

Artikel 2

Anwendungsbereich

Der Rahmenbeschluss gilt für rassistische und fremdenfeindliche Straftaten, die begangen werden:

- a) im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder
- b) von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, wenn die Straftat Einzelpersonen oder Gruppen dieses Staates schädigt, oder
- c) zum Nutzen einer in einem Mitgliedstaat ansässigen juristischen Person.

⁽¹⁾ ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnen

- a) „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ die Überzeugung, dass Rasse, Hautfarbe, Abstammung, Religion oder Weltanschauung, nationale oder ethnische Herkunft ein maßgebender Faktor für die Ablehnung von Einzelpersonen oder Gruppen ist;
- b) „rassistische oder fremdenfeindliche Gruppe“ ein auf längere Dauer angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die in Verabredung handeln, um Straftaten nach Artikel 4 Buchstaben a) bis e) zu begehen;
- c) „juristische Person“ jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte oder von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

Artikel 4

Straftaten mit rassistischem und fremdenfeindlichem Hintergrund

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass folgende, auf welche Art auch immer vorsätzlich praktizierte Verhaltensweisen als strafbar eingestuft werden:

- a) Aufstachelung zu rassistischer oder fremdenfeindlicher Gewalt bzw. zu Rassen- und Fremdenhass oder zu einem anderen rassistischen oder fremdenfeindlichen Verhalten, das den betroffenen Einzelpersonen oder Gruppen erheblichen Schaden zufügt;
- b) öffentliche Beleidigungen oder Drohungen gegenüber Einzelpersonen oder Gruppen in rassistischer oder fremdenfeindlicher Absicht;
- c) öffentliche Duldung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen nach den Artikeln 6, 7 und 8 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in rassistischer oder fremdenfeindlicher Absicht;
- d) öffentliches Leugnen oder Verharmlosen von Verbrechen nach Artikel 6 der Charta des Internationalen Militärgerichtshofs im Anhang zum Londoner Abkommen vom 8. April 1945 in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören;
- e) öffentliche Verbreitung oder Verteilung von Schriften, Bild- oder sonstigem Material mit rassistischen oder fremdenfeindlichen Inhalten;

- f) Leitung oder Unterstützung der Aktivitäten einer rassistischen oder fremdenfeindlichen Gruppe bzw. Beteiligung an solchen Aktivitäten, in der Absicht, zu den kriminellen Machenschaften der Organisation beizutragen.

Artikel 5

Anstiftung, Beihilfe, Mittäterschaft und Versuch

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Anstiftung, Beihilfe, Mittäterschaft und der Versuch der Begehung einer Straftat nach Artikel 4 als strafbar eingestuft wird.

Artikel 6

Strafen und Sanktionen

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Straftaten nach den Artikeln 4 und 5 mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen geahndet werden.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Straftaten nach Artikel 4 b) bis e) zumindest in schwerwiegenden Fällen mit Freiheitsstrafen geahndet werden können, die gegebenenfalls zur Auslieferung oder Überstellung führen können.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Straftaten nach Artikel 4 Buchstaben a) und f) mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren geahndet werden.

(4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass bei Straftaten nach den Artikeln 4 und 5 ergänzende oder alternative Sanktionen, wie Gemeinschaftsarbeit oder Teilnahme an Schulungsmaßnahmen, Aberkennung bestimmter bürgerlicher oder politischer Rechte oder vollständige oder teilweise Veröffentlichung des Urteils verhängt oder vorgesehen werden können.

(5) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass für Straftaten nach den Artikeln 4 und 5 Geldbußen bzw. Geldstrafen oder die Zahlung eines Betrags für wohltätige Zwecke vorgesehen werden können.

(6) Die Mitgliedstaaten tragen Sorge für die Einziehung und Beschlagnahme aller zur Begehung der Straftaten nach den Artikeln 4 und 5 eingesetzten Materialien und Instrumente sowie der Erträge aus diesen Straftaten.

Artikel 7

Erschwerende Umstände bei rassistischen Straftaten

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass in Fällen, in denen die Person, die die Straftaten nach den Artikeln 4 und 5 begangen hat, in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit handelt und das Opfer auf diese Tätigkeit angewiesen ist, eine Strafverschärfung erfolgen kann.

Artikel 8

Rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe bei der Bestimmung der Schwere von anderen als in den Artikeln 4 und 5 genannten Straftaten als erschwerender Umstand gewertet werden können.

Artikel 9

Verantwortlichkeit juristischer Personen

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass juristische Personen für die in den Artikeln 4 und 5 genannten Verhaltensweisen verantwortlich gemacht werden können, die zu ihrem Nutzen von einer Person gegangen werden, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person handelt und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund

- a) einer Befugnis zur Vertretung der juristischen Person oder
- b) einer Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
- c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.

(2) Neben den in Absatz 1 erfassten Fällen tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle seitens einer Person nach Absatz 1 die Begehung einer der in den Artikeln 4 und 5 genannten Straftaten zum Nutzen der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.

(3) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen nicht aus, die Straftaten nach den Artikeln 4 und 5 begehen oder solche Verhaltensweisen praktizieren.

Artikel 10

Sanktionen gegen juristische Personen

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass gegen eine im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, die Geldbußen oder Geldstrafen und gegebenenfalls sonstige Sanktionen einschließen, wie:

- a) Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen;
- b) vorübergehende oder ständige Verbote von Handelstätigkeiten;
- c) richterliche Aufsicht;
- d) richterlich angeordnete Auflösung;
- e) vorübergehende oder ständige Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass gegen eine im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen oder Maßnahmen verhängt werden können.

Artikel 11

Einleitung der strafrechtlichen Verfolgung

Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass die Ermittlungen und die strafrechtliche Verfolgung rassistischer und fremdenfeindlicher Straftaten nach den Artikeln 4 und 5 nicht davon abhängig gemacht werden, ob ein Opfer Anzeige erstattet oder Klage erhebt, zumindest wenn Straftaten nach Artikel 4 Buchstaben a), e) und f) in seinem Hoheitsgebiet begangen wurden.

Artikel 12

Gerichtliche Zuständigkeit

(1) Jeder Mitgliedstaat begründet seine gerichtliche Zuständigkeit in Bezug auf die in den Artikeln 4 und 5 genannten Straftaten, wenn die Straftat:

- a) ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde oder
- b) von einem seiner Staatsangehörigen begangen wurde und die Tat Einzelpersonen oder Gruppen des betreffenden Staates schädigt oder
- c) zum Nutzen einer juristischen Person begangen wurde, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates hat.

(2) Bei Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit gemäß Absatz 1 Buchstabe a) stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass seine gerichtliche Zuständigkeit auch für Fälle gilt, in denen die Straftat im Rahmen eines Informationssystems begangen wurde und

- a) der Täter bei der Begehung der Straftat in seinem Hoheitsgebiet physisch anwesend ist, unabhängig davon, ob die Straftat rassistische Inhalte betrifft, die in einem in seinem Hoheitsgebiet betriebenen Informationssystem gehostet werden;
- b) die Straftat rassistische Inhalte betrifft, die in einem in seinem Hoheitsgebiet betriebenen Informationssystem gehostet werden, unabhängig davon, ob der Täter bei der Begehung der Straftat in seinem Hoheitsgebiet physisch anwesend ist.

(3) Ein Mitgliedstaat kann beschließen, die Zuständigkeitsregeln nach Absatz 1 Buchstaben b) und c) nicht oder nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Umständen anzuwenden.

(4) Beschließen die Mitgliedstaaten die Anwendung von Absatz 3, so unterrichten sie das Generalsekretariat des Rates und die Kommission entsprechend und teilen gegebenenfalls im Einzelnen mit, in welchen Fällen und unter welchen Umständen der Beschluss gilt.

Artikel 13

Auslieferung und Verfolgung

(1) Liefert ein Mitgliedstaat nach seinem Recht eigene Staatsangehörige nicht aus, so begründet er seine gerichtliche Zuständigkeit für die in den Artikeln 4 und 5 genannten Straftaten in den Fällen, in denen die Straftaten von seinen eigenen Staatsangehörigen im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats begangen worden sind.

(2) Jeder Mitgliedstaat befasst, wenn einer seiner Staatsangehörigen beschuldigt wird, in einem anderen Mitgliedstaat eine Straftat im Sinne der Artikel 4 und 5 begangen zu haben und er den Betroffenen allein aufgrund von dessen Staatsangehörigkeit nicht ausliefert, seine zuständigen Behörden mit diesem Fall, damit gegebenenfalls eine Verfolgung durchgeführt werden kann.

Um die Verfolgung zu ermöglichen, übermittelt der Mitgliedstaat, in dem die Straftat begangen wurde, sämtliche die Straftat betreffenden Akten, Unterlagen und Gegenstände im Einklang mit dem Verfahren nach Artikel 6 Absatz 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957. Der ersuchende Mitgliedstaat ist über die Einleitung und die Ergebnisse jeglicher Verfolgung zu unterrichten.

(3) Der Begriff „Staatsangehöriger“ eines Mitgliedstaates wird in diesem Artikel im Sinne der gegebenenfalls von dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b) und c) des Europäischen Auslieferungsübereinkommens abgegebenen Erklärung ausgelegt.

Artikel 14

Politische Straftaten

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in den Artikeln 4 und 5 genannten Straftaten nicht als politische Straftaten gelten, die die Ablehnung von Rechtshilfe- oder Auslieferungsgesuchen rechtfertigen.

Artikel 15

Informationsaustausch

(1) Die Mitgliedstaaten benennen operationelle Kontaktstellen oder können vorhandene Strukturen nutzen, um Informationen auszutauschen und andere Kontakte zwischen den Mitgliedstaaten zum Zwecke der Durchführung dieses Rahmenbeschlusses zu ermöglichen.

(2) Jeder Mitgliedstaat teilt dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission seine operationellen Kontaktstellen oder seine operationelle Struktur für die Zwecke von Absatz 1 mit. Das Generalsekretariat gibt diese Informationen an die anderen Mitgliedstaaten weiter.

(3) Besitzt ein Mitgliedstaat Informationen darüber, dass in seinem Hoheitsgebiet Material mit rassistischen oder fremdenfeindlichen Inhalten gelagert wird, das zur Verteilung oder Verbreitung in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt ist, stellt er diese Information dem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung, damit dieser im Einklang mit seinen Rechtsvorschriften ein Strafverfahren oder Maßnahmen zur Einziehung einleiten kann. Die operationellen Kontaktstellen, auf die Absatz 1 Bezug nimmt, können für diese Zwecke eingeschaltet werden.

Artikel 16

Durchführung

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis spätestens 30. Juni 2004 nachzukommen.

(2) Sie übermitteln dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission den Wortlaut aller Bestimmungen, die sie annehmen, sowie Informationen betreffend alle sonstigen Maßnahmen, die sie treffen, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen.

(3) Auf dieser Grundlage erarbeitet die Kommission bis spätestens 30. Juni 2005 einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung des Rahmenbeschlusses, den sie gegebenenfalls durch Legislativvorschläge ergänzt.

(4) Der Rat prüft, inwieweit die Mitgliedstaaten diesem Rahmenbeschluss nachgekommen sind.

Artikel 17

Aufhebung der gemeinsamen Maßnahme 96/443/JI

Die gemeinsame Maßnahme 96/443/JI wird aufgehoben.

Artikel 18

Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am dritten Tage nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.